

**Checkliste für die
Einkommensteuererklärung 2021**

Checkliste für Ihre Einkommensteuererklärung 2021

Kennen Sie unsere Digitale Steuerakte? In Ihrer digitalen Steuerakte können Sie uns Ihre Unterlagen geordnet nach Sachgebieten sicher übermitteln. Für jede [blau hervorgehobene Überschrift](#) ist ein Sachgebiet in Ihrer digitalen Steuerakte vorhanden, verbleibende Belege können Sie als „Nicht zugeordnete Belege“ bereitstellen. In Ihrem Portal stellen wir Ihnen gern diese Anwendung zur Verfügung.

Arbeiten Sie Mobil: mit ADDISON OneClick „Scan“ und „Mein Berater“ können Sie alles mit Ihrem Smartphone erledigen. Sprechen Sie uns bei Interesse gern an.

Bitte beachten Sie:

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, Ihre Unterlagen für Ihre Steuererklärung 2021 zusammen zu stellen. Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Auch ist mit der Aufzählung eines Punktes keine Feststellung verbunden, dass sich diese Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall steuermindernd auswirken.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Angaben / Angaben zu Personen	3
B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.....	5
C. Haushaltsnahe Aufwendungen	6
D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit Anlage EÜR	9
E. Nichtselbständige Arbeit	11
F. Kapitalvermögen	13
G. Renten und andere Leistungen, private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte	14
H. Vermietung und Verpachtung	15
I. Abschließende Bemerkung.....	16

A. Allgemeine Angaben / Angaben zu Personen

Durch das Geldwäschegesetz (GWG) bin ich verpflichtet meine Mandanten zu identifizieren. Zu diesem Zweck legen Sie mir bitte Ihren Personalausweis oder ähnlichen amtlichen Ausweis vor um den Verpflichtungen des GWG nachzukommen. Auch wenn Sie einen neuen Ausweis erhalten haben, bitte ich um Vorlage des neuen Ausweises.

I. Steuernummer/ Finanzamt/ Steuerbescheid des Vorjahres

(nur soweit die Angaben uns nicht bereits vorliegen)

II. Steuerpflichtiger / Ehemann

- Name, Vorname
- Vollständige Adresse
- Geburtstag
- Beruf
- Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung erste Tätigkeitsstätte)
- Familienstand (seit wann? Bitte genaues Datum)
- Religionszugehörigkeit
- Vollständige Bankverbindung (IBAN)
- Identifikationsnummer

III. Ehepartner / Lebenspartner(in)

- Name, Vorname
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtstag
- Beruf
- Tätigkeitsbeschreibung (zur Bestimmung erste Tätigkeitsstätte)
- Religionszugehörigkeit
- Identifikationsnummer

IV. Kinder

- Name, Vorname
- Vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtstag
- Religionszugehörigkeit
- Höhe des erhaltenen Kindergeldes (maßgeblich ist jedoch Anspruch) und Ort der zuständigen Familiengeldkasse
- Identifikationsnummer
- gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen
- Wenn Kinder 18 Jahre oder älter und noch in der Ausbildung:
 - Schul- oder Studienbescheinigung bzw. Berufsausbildungsvertrag
 - Anschrift und Aufwendungen bei Auswärtiger Unterbringung
 - Ggf. Unterhaltszahlungen an Kinder
 - Studiengebühren
 - gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen
 - Erstausbildung oder Zweitausbildung? Wann wurde die Erstausbildung abgeschlossen? (genaues Datum)

Achtung:

Reichen Sie bitte auch diejenigen Aufwendungen für die Erstausbildung/Erststudium Ihres Kindes ein, die von dem Kind selbst oder Ihnen getragen wurden. Dies gilt selbst dann, wenn Ihr Kind keine eigenen Einkünfte erzielte. Anhand dieser Unterlagen können wir überprüfen, ob es ggf. sinnvoll ist, dass Ihr Kind eine eigene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

Bei getrenntlebenden oder unverheirateten Elternteilen:

- Vor- und Nachname des anderen Elternteils
- Geburtsdatum des anderen Elternteils
- Vollständige Anschrift

B. Versicherungen, Spenden, Krankheitskosten usw.

I. Vorsorgeaufwendungen - Versicherungen:

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die in 2021 gezahlten Beträge inklusive der entsprechenden Belege ein:

- (Freiwillige) Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, zu Pensionskassen & Versorgungswerken, Lebens-, Kranken-, Unfall und private Haftpflichtversicherungen, einschließlich Kfz- und Grundbesitzerhaftpflicht sowie Bescheinigungen Riesterrente.
- Bescheinigung Basisversorgung private Krankenversicherungen
- gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen für Kinder/durch die Kinder
- Unterlagen über Bonuszahlungen der Krankenkassen.

II. Sonderausgaben - Spenden, Unterhaltszahlungen usw.:

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die in 2021 gezahlten Beträge ein:

- Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien usw.
- Unterhaltszahlungen an getrenntlebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie zum Beispiel Eltern oder sonstige nahe Verwandte. Bitte geben Sie Namen, Adresse, Verwandtschaftsgrad der unterstützten Person sowie die Höhe der Zahlungen an. Die Steueridentifikationsnummer des Empfängers ist zwingende Voraussetzung für eine Steuerermäßigung.
- Ausbildungskosten (z. B. Studiengebühren usw.)

III. Außergewöhnliche Belastungen – Krankheitskosten usw.

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die in 2021 gezahlten Beträge sowie ggf. hierfür im Vorfeld oder nachhinein erhaltene Erstattungen ein:

- Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlungen, Kurkosten usw.
- Pflegeaufwendungen oder Angaben, wenn nahe Angehörige gepflegt werden
- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder Mitteilung des Versorgungsamtes

Ab 2021 wird die Pflege von Angehörigen stärker begünstigt. Bereits ab Pflegegrad 2 wird ein Pflegepauschbetrag gewährt, Voraussetzung hierfür ist die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der gepflegten Person.

Auch die Behindertenpauschbeträge wurden angehoben. Ab einem Grad der Behinderung von 20% wird ein Pauschbetrag gewährt, die bisherigen Einschränkungen der steuerlichen Anerkennung bei einem Grad der Behinderung bis 50% sind entfallen.

C. Haushaltsnahe Aufwendungen

I. Haushaltsnahe Beschäftigung:

Wenn Ihnen Aufwendungen entstanden sind für die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, die haushaltsnahe Tätigkeiten verrichten, reichen Sie bitte sowohl die Belege über Ihre Aufwendungen als auch den Arbeitsvertrag ein. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

Unter Beschäftigung ist sowohl ein Arbeitnehmer/in in einem so genannten „Mini-Job“-Verhältnis als auch ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu verstehen. (Achtung: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft können regelmäßig nicht anerkannt werden.)

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Hierunter fallen zunächst alle Aufwendungen, die auch im Rahmen einer haushaltsnahen Beschäftigung abgezogen werden können, wenn Sie anstatt von einer von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerin durch ein selbstständiges Unternehmen erbracht werden. Insbesondere können hier folgende Aufwendungen in Betracht kommen: Reinigung der Wohnung (z.B. Tätigkeit eines selbständigen Fensterputzers), Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenarbeiten (z.B. durch Gärtnerei). Umzugsdienstleistungen gehören – abzüglich Erstattungen Dritter wie z.B. Arbeitgeber – ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Ferner reichen Sie bitte auch die Rechnungen über handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem inländischen Haushalt erbracht wurden ein, sofern die Rechnung auch im Jahre 2021 bezahlt wurde. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personal Computer),
- Maßnahmen der Gartenneu-, -aus- und -umgestaltung,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind insoweit nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz mit der Leistung beauftragt werden.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Achten Sie deshalb bitte darauf, dass in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG ist ebenso möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet. Begünstigt sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten, individuell abgerechneten Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Pflege- oder Handwerkerleistungen.

Achtung: Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt sind unbedingt die Vorlage der Rechnung sowie der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Unternehmers vorzulegen. **Barzahlungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden! Außerdem muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn und Material ergeben.** Dies ist durch separaten Ausweis beider Positionen oder Ausweis einer Position möglich. Die nicht ausgewiesene Position muss sich dann rechnerisch einfach ermitteln lassen.

Sowohl bei der haushaltsnahen Beschäftigung als auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen sind nur der Lohnaufwand zzgl. der Fahrtkosten von der Einkommensteuer in begrenztem Umfang (510 € bis 4.000 €) abziehbar!

III. Energetische Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohneigentum werden ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Förderfähig sind Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung einer Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen und

- Kosten für Energieberater

Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20% der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.0000 EUR. Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr in Höhe von höchstens 7% der Aufwendungen – höchstens jeweils 14.000 EUR – und im zweiten folgenden Kalenderjahr in Höhe von 6% der Aufwendungen – höchstens 12.000 EUR.

D. Gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit [Anlage EÜR](#)

I. Allgemeines:

Art der Tätigkeit:

Wenn eine Buchführung erstellt wurde und diese uns nicht bereits vorliegt, dann die Buchführung inkl. Konten, Summen- & Saldenliste Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die elektronischen Daten im DATEV Format einreichen. Nutzen Sie Cloud-Dienste wie lexoffice, sevDESK oder ähnliche, dann geben Sie uns einen Steuerberaterzugang.

Wurde noch keine Buchführung erstellt, dann Aufstellungen, Aufzeichnungen und **Belege** über:

II. Einnahmen:

Sämtliche mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Einnahmen, auch Gutschriften von Auftraggebern.

III. Ausgaben:

Sämtliche Ausgaben, die mit der der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Insbesondere Belege zu

Allgemeine Kosten:

- Wareneinkauf / Bezug von Fremdleistungen
- Miete und andere Raumkosten für die Geschäftsräume
- betriebliche Versicherungen, wie z. B. Betriebshaftpflicht
- Telefon/Mobiltelefon/Internet/Porto
- Bürobedarf/Fachliteratur/Fachzeitschriften
- Langlebige Wirtschaftsgüter über 250 €, z.B. Computer, Büromöbel usw.
- ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtungskosten
- Kundengeschenke bis 35 €

Reisekosten:

- Taxi-, Flugzeug-, Bahn- oder Buskosten
- Übernachtungskosten
- Aufstellung über Abwesenheit vom Betrieb bei Dienstreisen über 8 Stunden

Mögliche Aufstellung:

Datum Uhrzeit Abfahrt Betrieb: Uhrzeit Rückkehr Betrieb:
Zielort/Grund der Reise

Eigener Pkw:

Wenn der Pkw zu mehr als 50 % beruflich genutzt wird, reichen Sie bitte sämtliche Belege für Benzin, Versicherung etc. ein. Ansonsten erstellen Sie bitte eine Aufstellung der Fahrten mit km Angaben. In den Fällen, in denen eine mehr als 50 % betriebliche Nutzung streitig sein könnte, reichen Sie bitte Aufzeichnungen darüber ein, die den Anteil der betrieblichen

und privaten Nutzung belegen. (Die Aufzeichnungen müssen nicht in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen.)

Arbeitszimmer:

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, fügen Sie bitte eine Skizze der Wohnung oder des Hauses bei und reichen Belege über alle die Wohnung betreffende Kosten ein. Insbesondere: Miete, Gas, Strom, Wasser, bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung.

Bitte reichen Sie auch die Unterlagen über die Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers mit ein, soweit diese neu angeschafft oder zuvor privat genutzt wurden.

IV. Zukünftige Investitionen:

Reichen Sie bitte auch Informationen über bewegliche Wirtschaftsgüter herein, die Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen anzuschaffen.

V. Corona Hilfen:

Wenn Sie im Jahr 2021 Corona Hilfen in Anspruch genommen haben, müssen diese in der Einkommensteuererklärung gesondert angegeben werden. Wenn uns die Daten nicht vorliegen, reichen Sie uns den Zuwendungsbescheid in Kopie ein.

VI. Beteiligungen

Wenn Sie an Personengesellschaften (GbR, oHG, KG oder GmbH & Co KG) beteiligt sind, reichen Sie bitte die Mitteilung über Ihren Gewinnanteil ein.

E. Nichtselbständige Arbeit

I. Einnahmen:

Lohnsteuerbescheinigung:

Bitte reichen Sie alle Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2021 ein. Beschreiben Sie darüber hinaus kurz Ihre Tätigkeit, insbesondere wo Sie regelmäßig überwiegend für Ihren Arbeitgeber tätig werden (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers oder beim Kunden vor Ort).

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld usw.

Wenn Sie so genannte Lohnersatzleistungen in 2021 erhalten haben, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheinigungen des Arbeitsamtes bzw. der Krankenkasse etc. bei.

II. Werbungskosten:

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

- Adresse der ersten Tätigkeitsstätte
- Einfache Kilometer-Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (maßgeblich ist die verkehrsgünstigste Strecke)
- Sofern Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, reichen Sie bitte die Fahrtkosten hierfür ein.
- Anzahl der Arbeitstage (ohne Urlaubs- und Krankheitstage), Tage an denen Sie im Home-Office gearbeitet haben oder Kurzarbeitergeld bezogen haben, werden nicht berücksichtigt.
- Sofern Sie einen Firmen-Pkw zur Verfügung gestellt bekommen, teilen Sie uns bitte mit, ob
- Sie an weniger als 15 Tagen im Monat Ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen. In diesem Fall
- benötigen wir eine genaue Aufstellung der Tage, an denen Sie Ihre Tätigkeitsstätte aufgesucht haben.
- Ggf. Unfallkosten bei Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte.

Reisekosten / Einsatzwechseltätigkeit:

- Übernachtungskosten
- Spesenabrechnungen / Erstattungen durch Arbeitgeber
- Aufstellung über dienstliche Fahrten, wenn länger als 8 Stunden von Betrieb oder Wohnung abwesend

Mögliche Aufstellung:

Datum Uhrzeit Abfahrt: Uhrzeit Rückkehr: Zielort/Grund der Reise

Arbeitszimmer:

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, reichen Sie bitte eine Skizze der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche und der Größe des Arbeitszimmers sowie Angaben zu den angefallenen Kosten (Miete, Nebenkosten, Erhaltungskosten usw.) ein. Fügen Sie auch

Unterlagen über die Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers bei, soweit diese neu angeschafft wurden oder zuvor privaten Zwecken dienten.

Bedingt durch die Corona Pandemie 2020 haben viele Arbeitgeber Heimarbeit angeboten. Der Gesetzgeber honoriert dies mit einer Home-Office Pauschale von 5 EUR am Tag für maximal 120 Tage (600 EUR im Jahr).

Doppelte Haushaltsführung:

Wenn Sie am Ort Ihrer Arbeitsstätte eine zusätzliche Wohnung unterhalten, reichen Sie hierzu bitte folgende Angaben ein:

- Adresse, Beginn der Wohnungsnutzung und ggf. angefallene Umzugskosten
- Kosten für lfd. Unterhalt, wie Miete, Gas, Strom, Wasser usw.
- Anzahl der Fahrten zu Ihrer Familienwohnung (Erstwohnung), Entfernungskilometer zwischen beiden Wohnungen

Sonstige Werbungskosten:

Folgende Ausgaben sollten Sie zusammengestellt und mit Beleg nachgewiesen einreichen, soweit sie im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen:

- Arbeitskleidung
- Büromaterial / Fachliteratur
- Fortbildungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber getragen/erstattet)
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten, wenn Umzug beruflich bedingt war
- Berufshaftpflicht / Beiträge für Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- Aufwendungen für Computer, wenn Computer auch betrieblich genutzt (Bescheinigung vom Arbeitgeber beifügen)

F. Kapitalvermögen

Bitte fügen Sie die Steuerbescheinigungen und Depotauszüge Ihrer Bank bzw. Ihrer Banken bei. Achten Sie bitte auf Vollständigkeit und reichen Sie auch die Steuerbescheinigungen ein, auf denen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren relevant:

- Zinseinnahmen aus Privatdarlehen
- Gewinnausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Bankdepot geflossen sind
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Steuererstattungen)
- Zinsen aus Bausparguthaben

Haben Sie private Darlehen gegeben und die Darlehensforderung ist ausgefallen? Dann kann unter Umständen der Ausfall des Darlehens steuerlich relevant sein. Diesen Sachverhalt ist im Detail mit uns zu besprechen.

G. Renten und andere Leistungen, private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte

I. Private Veräußerungsgeschäfte:

Sollten Sie im Jahre 2021 steuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle damit in Zusammenhang stehenden Belege, insbesondere Unterlagen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben ein. Derzeit sind private Veräußerungsgeschäfte in folgenden Fällen relevant:

Verkauf von Immobilien:

Verkauf von Grundstücken und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft worden sind. Gleiches gilt auch für Grundstücke und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre unentgeltlich erworben (Erbe oder Schenkung) worden sind und bei denen Ihre Besitzzeit und die von dem Erblasser bzw. Schenker zusammen nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Auch die Überführung aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren löst den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes aus. Ggf. ausgenommen von der Besteuerung sind in allen drei Fällen die Wohnungen, die vom Tag der Anschaffung oder Herstellung bis zum Tag der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Gleiches gilt für Wohnungen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

II. Renteneinkünfte:

Bei Neuerteilung fügen Sie bitte den Rentenbescheid bei. Ansonsten genügen die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen per 01.07. des Jahres 2021

Bitte reichen Sie auch die Mitteilungen Ihrer privaten Rentenversicherungen, Mitteilungen der betrieblichen Altersvorsorge etc. ein.

Wenn Sie als Rentner keine Steuererklärung abgegeben haben, kann es durch die Rentenerhöhungen in den letzten Jahren zu einer Steuerpflicht gekommen sein. Gern prüfen wir, ob bei Ihnen Einkommensteuer anfällt oder nicht.

III. Sonstige Einkünfte:

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- gelegentliche Einnahmen, z.B. aus Provisionen für Vermittlungen
- empfangene Unterhaltszahlungen vom getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner
- sonstige wiederkehrende Bezüge
- Einnahmen aus Ehrenämtern, auch wenn die Einnahmen steuerbefreit sind.

Bitte weisen Sie diese Einnahmen durch entsprechende Belege nach.

H. Vermietung und Verpachtung

I. Allgemeines:

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Objekte eine separate Aufstellung sowie die entsprechenden Belege ein.

Im Fall der **Neuanschaffung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:
Notarieller Kaufvertrag, Belege über Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer, Landesjustizkasse, Notarkosten usw., ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung Kaufpreis etc.

Im Fall der **Neuerrichtung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:
Notarieller Kaufvertrag Grundstück, gesamte Herstellungskosten inklusive aller Nebenkosten, sonstige Nebenkosten, ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Grundstückes bzw. der Herstellungskosten

Bei Änderungen oder Neumandaten sollten Sie auch folgende Unterlagen einreichen:
Sofern ein Vermietungsobjekt teilweise eigengenutzt wird (z. B. Wohnung im Zweifamilienhaus), werden auch Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen benötigt. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen Plan bzw. einen Grundriss des Objekts mit den betroffenen Wohnungen und Gesamtflächen ein.

Reichen Sie auch die Mietverträge bei Neuvermietungen ein.

II. Einnahmen:

- Mieteinnahmen netto sowie vereinnahmte Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung
- Vereinnahmte Umlagen, erhaltene Nachzahlungen oder gezahlte Erstattungen
- Garagenmieten sowie sonstige Einnahmen z.B. Zinsen aus Bausparguthaben in Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung

III. Werbungskosten:

- Finanzierungskosten, insbesondere Bescheinigung über gezahlte Schuldzinsen
- Betriebskosten, wie z.B. Gas, Wasser, Strom, Grundsteuer, Kaminkehrer, Kanalgebühren etc.
- Erhaltungsaufwendungen, wie z.B. Reparaturen
- Kosten Hausverwalter/ allgemeine Verwaltungskosten / Gebäudeversicherungen / Kontogebühren
- Nebenkostenabrechnung
- Maklergebühren / Kosten Zeitungsanzeigen
- Kosten für Inventar und Gartenanlagen

Bieten Sie Ihre Wohnung über AirBnB oder ähnlichen Plattformen an? Dann teilen Sie uns dies bitte mit. Die Finanzverwaltung wertet derzeit entsprechendes Kontrollmaterial aus.

I. Abschließende Bemerkung

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine wertvolle Hilfestellung geleistet zu haben. Selbstverständlich enthält die Checkliste viele Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu natürlich keine Angaben zu machen. Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Und denken Sie bitte daran: Je vollständiger und besser sortiert Sie die Unterlagen uns übergeben, desto schneller können wir Ihre Steuererklärung bearbeiten.

Einen Teil der steuerlich relevanten Daten können wir auch beim Finanzamt abrufen. Mit der sogenannten Vollmachtsdatenbank können wir Ihre eDaten abrufen und Ihr Steuerkonto einsehen. In vielen Fällen kann Ihr Steuerbescheid auch digital erstellt werden. Er ergeht nicht mehr in Papierform, sondern wird als PDF bereitgestellt. Dieses PDF übergeben wir Ihnen in Ihr Portal zur weiteren Verwendung.